

Stadtverwaltung Koblenz – Amt 66 - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Herrn
Rüdiger Neitzel
Aachener Straße 65
56072 Koblenz

ruediger.neitzel@t-online.de

Ihr Zeichen:
04.09.2016

Unser Zeichen:
2016/385
66.2.1/br-s

Lkw-Durchfahrtsverbot L 125

Sehr geehrter Herr Neitzel,

bei dem vielfältigen Informationsaustausch zwischen den städtischen Gremien, dem Ortsbeirat, den verschiedenen Fachdienststellen bei der Verwaltung, der Presse, Ihnen als Vertreter der Bürgerinitiative und der Bevölkerung von Rübenach bedarf es einer grundsätzlichen Klarstellung über die Möglichkeiten von Veränderungen baulicher und rechtlicher Art auf der Landesstraße 125 innerhalb und außerhalb der Ortslage Rübenach.

Zum Status Quo ist auszuführen:

Die L 125 ist im Bereich der „Anderbachstraße“, der „Lambertstraße“ und der „Alten Straße“ sowie in der „Alemannenstraße“ in der Baulast der Stadt Koblenz.

Vom Ortsrand, genau von der OD-Grenze, bis zum GVZ und in der Fortsetzung über die Gemarkungsgrenze hinaus bis nach Winnigen, ist der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Baulastträger.

Die gesamte Strecke von der B 416 in Winnigen bis zur B 9 in Mülheim-Kärlich ist als L125 klassifiziert.

Der Oberbürgermeister



Tiefbauamt
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

30. Sep. 2016

Ansprechpartner:

Herr Breitbach
Sachgebiet
Straßenplanung

tiefbauamt@stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehalte)

Fon: 0261 129 - 3531

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 3500

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:

www.bus.koblenz.de

Es handelt sich nach dem Landesstraßengesetz um eine klassifizierte Landstraße, die alle Verkehrsarten (auch Schwerlastverkehr) bewältigen muss. Bei der Klassifizierung handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit, die vom Landesbetrieb Mobilität wahrgenommen wird. Eine Beschlussmöglichkeit durch kommunale Gremien besteht nicht.

Die Anordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung und den Verwaltungsvorschriften erfolgen innerhalb der Gemarkung Koblenz durch die Straßenverkehrsbehörde beim Tiefbauamt. Bei allen Anordnungen handelt es sich um staatliche Auftragsangelegenheiten, die nicht durch kommunale Gremien beschlossen werden können. Die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden haben als Grundlage die Klassifizierung zu berücksichtigen. Innerhalb der durch die Ortseingangstafeln und Ortsausgangstafeln gekennzeichneten Bereiche gilt Tempo 50. Eine Reduzierung dieser Geschwindigkeit ist nur bei vorliegenden Sicherheitsdefiziten möglich.

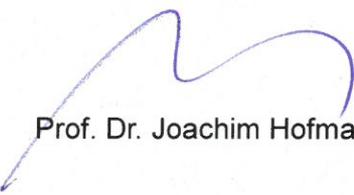
Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (z.B. sehr starke Gefällestrecke die zu Bremsversagen führen kann, baulich bedingte Engstellen, die keine großen Fahrzeuge passieren lassen). Diese Kriterien liegen im Fall der L 125 nicht vor. Im Straßenbestand ist daher ein LKW-Verbot oder eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung nicht möglich.

Als eine Alternative zur Ermöglichung des von vielen Seiten erwünschten LKW – Verbotes bleibt, unter den derzeitigen Gegebenheiten, die Anlegung einer Alternativtrasse zur jetzigen L 125 im Rahmen der Entwicklung des Industriegebietes A 61. Bleiben werden trotzdem die Zielverkehre der ansässigen Tiefbau- und weiterer Handwerksunternehmen, der Busunternehmen, der landwirtschaftlichen Verkehre etc..

Die Verdrängung aus der Anderbachstraße hat dann eine Verlagerung in andere Bereiche von Rübenach zur Folge.

Ich hoffe, dass ich nunmehr Ihre noch offenen Fragen beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig